

Satzung

zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile

Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lengenfeld

Aufgrund der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lengenfeld am 9. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und ihre Wurzelbereiche im Gebiet der Stadt Lengenfeld, einschließlich aller Ortsteile, werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken, Rank- und Klettergehölze;
5. Hochstämmige Obstgehölze (auch Wildobstsorten) im öffentlichen Bereich;
6. Streuobstbestände laut Bestandsverzeichnis im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 6 des SächsNatSchG, geschützte Biotope (10 Bäume auf 500 m² Fläche).

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für :

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Obstgehölze in privaten Grundstücken (außer § 1 Abs. 2 Nr. 6.);
3. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gestalten,
2. einen vitalen, im Altersaufbau optimal gegliederten Bestand von Bäumen und Sträuchern in der Stadt und den Ortsteilen nachhaltig zu gewährleisten,
3. die Funktion des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,

5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 150 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in derartigem Ausmaß zu beschädigen, daß der Gesundheitszustand von Bäumen beeinträchtigt wird.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzungen kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 7 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen (Anlage 2). Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes (mit Angabe der Flurstücksnummer) zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen beizubringen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefälltete, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangene 20 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Laubbäume verwendet werden. Bei geschädigten, sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) In Absprache mit der Baumschutzkommission kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen geeigneten Grundstück vorgenommen werden.

(4) Erfüllt der Verursacher seine Pflicht nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,
2. oder entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,

4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. die erforderliche Pflege von Ersatzpflanzungen unterläßt.

§ 11 Bußgeldvorschrift

1. Ordnungswidrigkeiten werden geahndet nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsNatSchG bzw. nach dem Ordnungsstrafkatalog der Stadt Lengenfeld (Anlage 1)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

*Lengenfeld, den 9. Mai 1994
gez.: Dr. Wappler, Bürgermeister*

Ordnungsstrafkatalog

Anlage 1

zur Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile

Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lengenfeld

- a) Illegale Fällung von Bäumen
differenziert nach Art, Größe und Bedeutung
- 100,- DM bis 1000,- DM je Einzelobjekt
- b) Beschädigung oder wesentliche Veränderung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Baumschutzsatzung
 - 1 Baum: 300,- DM
 - je weiterer Baum: 50,- DM
- c) Illegale Beseitigung von Großsträuchern, Hecken, Rank- oder Klettergehölzen
differenziert nach Art, Größe und Bedeutung
- 100,- DM bis 300,- DM je Einzelobjekt
- d) Nichteinhaltung der Auflagen zur Ersatzpflanzung
- 100,- DM je Einzelobjekt

In allen Fällen von a) bis d) ist zusätzlich zur Ordnungsstrafe die Verwaltungsgebühr gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Lengenfeld vom 9.3. 1992 zu erheben.

Lengenfeld, den 9. Mai 1994

gez.: Dr. Wappler, Bürgermeister

Antrag auf Baumfällung

Anlage 2

Name, Postanschrift und evtl. Tel. Nr. des Antragstellers (Grundstückseigners)

Anzahl, Art und Größe der zur Fällung beantragten Gehölze

Standort der zur Fällung beantragten Gehölze (auch Lage innerhalb des Grundstückes – Flurkarte, Flur.Nr.)

Grund des Fällantrages

Vorschlag zum Standort der Ersatzbepflanzung

Bemerkungen

Datum und Unterschrift des Antragstellers